

Für das Nachschlagewerk! ja  
Für die Sammlung! ja  
Für die Fachresse! ja

---

110

Gesetz: § 7 Abs.1 Regelungsg

Leitsätze:

- 1) Eine Rehabilitierung im Entnazifizierungsverfahren steht der Anwendung des § 7 Abs.1 des Regelungsg nicht entgegen.
- 2) Nur solche Ernennungen und Beförderungen, die ohne sachliche Berechtigung erfolgt sind, den Gepflogenheiten des öffentlichen Dienstes widersprechen und somit aus parteipolitischen Gründen veranlaßt worden sind, bleiben nach § 7 Abs.1 des Regelungsg unberücksichtigt.

Aktenzeichen: 3 AZR 202/54

Urteil des BAG vom 16. Oktober 1956 IAG Berlin



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. AZR 202/54

5 LA 670/53 (Berlin)

Verkündet  
am 16. Oktober 1956  
gez. Mißler,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes! <sup>110</sup>

## Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 1956 durch die Bundesrichter Denecke, Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Knipps und Grote für Recht erkannt:

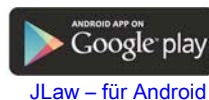
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der 5. Kammer des Landesarbeitsgerichts in Berlin vom 18. März 1954 - 5 LA 670/53 - aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, in die Vorinstanz zurückverwiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der im Jahre 1887 geborene Kläger war seit 1910 im Betriebe der Berliner Straßenbahn tätig. Er wurde als Schaffner und seit 1923 zeitweise auch als Lehrschaffner verwendet. Zusätzlich erwarb er den Befähigungsnachweis für die Führung von Motorfahrzeugen. Ein Bewerbungsgesuch um die Stelle eines Aufsehers im Jahre 1927 wurde ohne Angabe von Gründen abgelehnt. Am 1. Juli 1934 erfolgte die Ernennung des Klägers zum Aufseher und damit seine Übernahme in das Angestelltenverhältnis. Am 1. August 1937 wurde er zum Oberaufseher befördert. Wegen seiner Zugehörigkeit zur NSDAP wurde er im Jahre 1945 entlassen.

Der Kläger gehörte von 1920 - 1928 der B: bzw. dem W: an. Seit 1930 war er Mitglied der NSDAP, seit 1931 Mitglied der NSBO und später auch der SA. In der NSDAP hatte er die Stellung eines Amtswalters und Schulungsobmannes. In den Jahren 1934 - 1937 nahm er an den Parteitagen der NSDAP und im Jahre 1935 an einem "Marsch zur Feldherrnhalle" teil. In einem Schreiben vom 13. Dezember 1933 bat der Kläger den damaligen Ministerialrat im Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Dr. L, für ihn an maßgebender Stelle ein gutes Wort zum Zwecke seiner Beförderung einzulegen. Dieser schrieb darauf am 19. Dezember 1933 an den Treuhänder der deutschen Arbeit in Berlin, er möge sich für den Kläger verwenden, der ein ganz alter Nationalsozialist sei und eine Beförderung verdiene.

Die Beklagte gewährte dem Kläger Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz. In ihrem Bescheid vom 21. März 1953 teilte sie ihm mit, daß seine Ernennung zum Aufseher und Oberaufseher bei der Berechnung der Versorgungsleistung nach § 7 des Regelungsgesetzes (RegelungsG) nicht berücksichtigt worden sei, weil diese Stellungen wegen der engen Verbindung des Klägers zum Na-



tionalsozialismus erlangt worden seien.

Mit der Klage begehrt der Kläger die Feststellung, daß der Bescheid der Beklagten vom 21. März 1953 über die Nichtanerkennung seiner Aufseher- und Oberaufseherstellungen unwirksam sei.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben zu Ungunsten des Klägers entschieden.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

#### Entscheidungsgründe:

1) Dem Kläger ist antragsgemäß wegen Versäumung der Revisionseinlegungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Er hatte innerhalb dieser Frist um Bewilligung des Armenrechts für die Durchführung der Revision gebeten. Da das Armenrecht jedoch erst nach Ablauf der Frist bewilligt wurde, muß angenommen werden, daß die hierdurch veranlaßte Versäumung der Frist auf einem unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 Abs.1 ZPO beruht.

2.a) Zu Unrecht rügt der Kläger, daß seine Ernennung zum Aufseher mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 2 Ziff 2 Abs.1 der Dritten Durchführungsverordnung des Regelungsgesetzes vom 7. April 1952 (BGBl. I S. 230) nicht unter die Anordnung des § 7 Abs.1 Regelungsg fälle.

Nach jener Bestimmung ist als erstmalige Ernennung im Sinne des § 7 Abs.1 Regelungsg bei Angestellten und Arbeitern die Einstellung oder Überführung in ein Angestellten- oder Arbeiterverhältnis unter Zusicherung der Anwartschaft auf Versorgung oder die Verleihung dieser Anwartschaft anzusehen. Der Kläger meint, seine Ernennung zum Aufseher sei ohne zusätzliche Zusicherung einer Versorgung erfolgt, da er diese schon als Schaffner gehabt habe. Hierauf kommt es aber nicht an; denn durch die wiedergegebene Regelung der Durchführungsverordnung wird nur klargestellt daß bereits die Zusicherung der Anwartschaft auf Versorgung oder die Verleihung dieser Anwartschaft eine Ernennung im Sinne des § 7 Abs.1 des Regelungsg darstellt. Diese Vorschrift kann daher auf die Ernennung



des Klägers zum Aufseher keine Anwendung finden. Diese ist vielmehr schon durch die Überführung aus dem Arbeiter- in das Angestelltenverhältnis eine Beförderung im Sinne des § 7 Abs. 1 des RegelungsgG.

- b) Auch der Angriff der Revision, die Vorinstanzen hätten die Behauptung des Klägers zu Unrecht nicht beachtet, daß er im Entnazifizierungsverfahren rehabilitiert worden sei, weil hierdurch der § 7 des RegelungsgG überhaupt nicht anwendbar sei, ist nicht begründet.

Der Senat schließt sich hinsichtlich dieser Rechtsfrage für die Anwendung des § 7 des RegelungsgG auf die Rechtsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteile vom 3.12.1954 - AP Nr. 1 zu § 7 RegelungsgG - und vom 13.4.1956 - NJW 56 S. 1121 -) an. Danach ist davon auszugehen, daß die Entnazifizierungsverfahren und die Entscheidungen nach § 7 RegelungsgG sich nach Zweck und Gegenstand unterscheiden. Durch die Entnazifizierung sollte die öffentliche Verwaltung von aktiven Nationalsozialisten gesäubert und die aktive Unterstützung nationalsozialistischer Bestrebungen gesühnt werden. Die Entscheidungen nach § 7 RegelungsgG richten sich dagegen, obgleich sie sich für die Betroffenen praktisch wie Sühnemaßnahmen auswirken können, nur auf die Nichtberücksichtigung der durch die rechtlich und sachlich nicht gerechtfertigten Ernennungs- und Beförderungsakten begründeten Rechte und Rechtstellungen. Gegenstand der Entnazifizierungsentscheidungen ist das Verhalten, insbesondere das parteipolitische Bekenntnis des Betroffenen während der nationalsozialistischen Herrschaft, während für die Entscheidungen nach § 7 RegelungsgG die Vorstellungen und die Beweggründe der Ernennungsbehörde bei Vornahme ihrer personalpolitischen Maßnahmen maßgebend sind. Das Re-



gelungsgesetz hat anders als das Entnazifizierungsverfahren keinen Sühnecharakter. Die Nichtberücksichtigung rechts- oder sachwidrig erlangter Rechtstellungen oder Rechte nach § 7 des RegelungsgG bedeutet keine erneute Entnazifizierung und deshalb keinen Verstoß gegen den in Art. 103 Abs.3 GG enthaltenen Grundsatz "ne bis in idem". In Art. 103 Abs.3 GG handelt es sich um das Verbot der Doppelbestrafung auf dem Anwendungsbereich der allgemeinen Strafgesetze. Es liegt also kein allgemeines Verbot der wiederholten Erörterung desselben Sachverhaltes auf einem außerhalb der allgemeinen Strafgesetze liegenden Rechtsgebiet und auf Grund der für dieses geltenden Rechtsnormen vor. Die Regelung des § 7 RegelungsgG verletzt auch nicht Art.3 Abs.3 GG, da es sich um die Beseitigung der in der Vergangenheit wegen politischer Beziehungen erlangten sachlich nicht gerechtfertigten Vorteile handelt (vgl. Anders, Gesetz zu Art. 131 GG, 3.Aufl., Anm. 1 zu § 7). Wenn daher das angefochtene Urteil ein Entnazifizierungsverfahren gegen den Kläger bei seiner Entscheidung unberücksichtigt gelassen hat, so ist das im Ergebnis nicht zu beanstanden.

- c) Die Revision rügt aber zu Recht, daß das angefochtene Urteil die rechtliche Tragweite des § 7 Abs.1 Satz 1 zweite Alternative des RegelungsgG verkannt hat.

Der Senat hat in seinem zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Urteil vom 17. Juli 1956 (3 AZR 112/54) bereits ausgesprochen, daß nach § 7 Abs.1 RegelungsgG eine Ernennung oder Beförderung unberücksichtigt bleiben müsse, wenn sie mindestens überwiegend auf einer engen Verbindung zum Nationalsozialismus beruhe. Er hat damit zum Ausdruck bringen wollen, daß die Ausnahmeregelung des § 7 Abs.1 Satz 1 zweiter Fall des RegelungsgG nur dann zur Anwendung gelangen solle, wenn auf Grund eines Sachverhaltes angenommen werden könne, daß eine Ernennung oder Beförderung ohne sachliche Rechtfertigung und in Widerspruch zu den Gepflogenheiten des öffentlichen Dienstes (z.B., daß Beförderungen erst nach mehrjähriger Beschäftigung oder nach Bewährung in einer Probezeit oder nach Ablegung von Prüfungen erfolgen sollen) erfolgt und somit aus



parteilpolitischen Gründen veranlaßt worden ist. Daß nicht etwa schon die bloße Mitgliedschaft zur NSDAP die Anwendung des § 7 Abs.1 Regelungsg rechtfertigt, ergibt sich bereits aus der Wortfassung dieser Bestimmung "wegen enger Verbindungen zum Nationalsozialismus". Es muß sich also um Fälle handeln, die über eine allgemeine Bevorzugung von Parteimitgliedern hinausgehen. Wenn hinreichende sachliche Rechtfertigungsgründe für eine Ernennung und Beförderung vorliegen und diese nicht den Gepflogenheiten des öffentlichen Dienstes widersprechen, wird darüber hinaus, auch wenn eine enge Verbundenheit zum Nationalsozialismus vorgelegen haben mag, nicht die Rede davon sein können, daß die Anstellung oder Beförderung auf dieser engen Verbundenheit ausschließlich oder zumindest überwiegend beruht (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 3.12.1954 - aaO. - und vom 9.12.1955 - NJW 1956 S. 751 -; Engelhardt in NJW 56 S. 1100; Reinhardt, Anm. zu AP Nr.1 zu § 7 Regelungsg).

Dieser Rechtslage wird die angefochtene Entscheidung offensichtlich nicht gerecht, wenn es darin heißt, daß es außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegen müsse, daß der Kläger auf Grund seiner engen Beziehungen zum Nationalsozialismus zum Aufseher und Oberaufseher befördert worden sei. Es ist auch unrichtig, wenn ausgeführt wird, daß es unter Hinweis auf einen adäquaten Kausalzusammenhang genüge, wenn eine Tatsache nur eine der Bedingungen gewesen sei, die den Erfolg herbeigeführt haben. Die angefochtene Entscheidung, die hiernach auf einer unrichtigen Rechtsanwendung beruht, muß daher aufgehoben werden. Da der Sachverhalt zur Entscheidung noch nicht hinreichend geklärt ist - es fehlen nähere Feststellungen, insbesondere über die persönliche Qualifizierung des Klägers-, war der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückzuverweisen. Hierbei wird das Berufungsgericht einerseits alle Tatsachen klären müssen, die für



des Klägers sprechen, insbesondere auch ob seine Behauptung zutrifft, daß er im Jahre 1927 nur aus politischen Gründen nicht befördert worden sei und daß seine späteren Ernennungen im wesentlichen auf seinen guten Leistungen und erfolgreichen Erprobungen sowie Prüfungen beruhten. Andererseits wird das Gericht auch alle Tatsachen feststellen müssen, die für eine Klärung der Verbindung des Klägers zum Nationalsozialismus in Betracht kommen. Sodann wird unter Wertung beider Tatsachenkomplexe zu entscheiden sein, ob es sich um Beförderungen aus parteipolitischen Gründen im Sinne der obigen Rechtsausführungen handelt. Da zwei Beförderungen des Klägers in Betracht kommen, ist für jede im einzelnen nachzuprüfen, ob sie nach § 7 Abs.1 Regelungsg unberücksichtigt bleiben müssen (vgl. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 17.7.1956 - 3 AZR 112/54 - in Übereinstimmung mit dem Bundesverwaltungsgericht - NJW 55 S. 1771 und 56 S. 761).

gez. Denecke

Dr. Simons

Schilgen

Dr. Knipps

Grote

